



SM 27.12.07

Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 80 04 64, 99030 Erfurt

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtplanungsamt
Frau Warenski
Am Markt 7

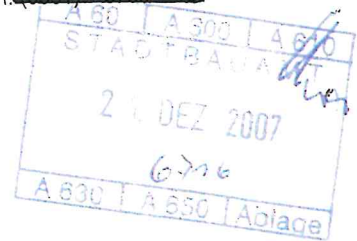
98681 Ilmenau

Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
K-TÖB-401/2007
Mün

Ihr Zeichen

Datum

12.12.2007



Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 29a "An der Hohen Straße Süd" - 1. Förmliche Änderung

Ihr Schreiben vom 27.11.2007 (Posteingang am 30.11.2007)

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUA) zu folgenden Belangen:

Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Bodenschutz/Altlasten

Die gegebenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten. Die erhobenen Forderungen sind bei der weiteren Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Abwägung bitte ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in geeigneter Form mitzuteilen.

i.v. [Signature]
Dr. Mohr
Amtsleiter

~~XXXXXXXXXX~~



Bodenschutz-/altlastenfachliche Stellungnahme zur 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29a „An der Hohen Straße Süd“, Stadt Ilmenau

~~Herl Medel, Tel.: 0361/3739-214~~

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Staatlichen Umweltamtes Erfurt, Referat Bodenschutz/Altlasten

1. **Keine Einwände**

2. **Einwände**

3. **Fachtechnische Stellungnahme**

Die eingereichten Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29a „An der Hohen Straße Süd“, Stadt Ilmenau, wurden durch das Staatliche Umweltamt Erfurt (SUA Erfurt), Referat Bodenschutz/Altlasten, fachlich geprüft.

Das Plangebiet wird weiterhin als Gewerbegebiet festgesetzt.

Wesentliche Aufgabe der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung ist es, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu überprüfen und gemäß der heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt zu aktualisieren.

Der Geltungsbereich wurde in seinen Randbereichen an die aktuellen Abgrenzungen des Katasters angepasst. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt nicht.

Abfallwirtschaftliche bzw. bodenschutzfachliche Belange werden von der Präzisierung planungsrechtlicher Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Die angefertigten abfallwirtschaftlichen, bodenschutz-/altlastenfachliche Stellungnahmen /5/, /6/, /8/ und /10/ behalten weiterhin ihre vollinhaltliche Gültigkeit.

4. **Hinweise**

--

zu Grunde liegende Unterlagen:

- /1/ Bebauungsplan (1. Förmliche Änderung) Nr. 29 a „An der Hohen Straße Süd“, Stadt Ilmenau vom September 2007
- /2/ Textliche Festsetzungen und Begründung zum o. g. Bebauungsplan
- /3/ Bebauungsplan (frühzeitige Beteiligung) Nr. 29 a „An der Hohen Straße Süd“, 1. Änderung, Stadt Ilmenau
- /4/ Textliche Festsetzungen und Begründung zum o. g. Bebauungsplan
- /5/ Bodenschutz-/altlastenfachliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (frühzeitige Beteiligung) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 12.07.2007, AZ.: 32300-70029-1466/34/Me/SBP/034/07 → siehe frühzeitige Beteiligung
- /6/ Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 16.08.1996, AZ.: 1/6.1/BP/048/96/schim/49/gu → siehe Anlage 1

- /7/ Baugrunduntersuchung vom 02.04.1997 durch Bauprojekt Ilmenau GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 6b, 98693 Ilmenau
- /8/ Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 02.05.1997, AZ.: 1/6.1/SSO/031/97/schim/55/gu → siehe Anlage 2
- /9/ Historische Erkundung, Untersuchungsbericht Nr. 970509 vom 01.07.1997, erstellt durch Büro für Geologie und Umweltfragen Dr. Hansel & Partner, Hirschgasse 1, 75392 Deckenpfronn → siehe Anlage 4
- /10/ Ergänzende abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 08.08.1997, AZ.: 1/6.1/SSO/051/97/schim/86/gu → siehe Anlage 3



Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 80 04 64, 99030 Erfurt

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtplanungsamt
Frau Brand
Am Markt 7

98681 Ilmenau

Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
K-TÖB-344/2007
Mün

Ihr Zeichen

Datum

16.07.2007

Beteiligung Träger öffentlicher Belange**Bebauungsplan Nr. 29a "An der Hohen Straße Süd" und Nr. 29b "Ander Hohenstraße Nord", Ilmenau****Ihr Schreiben vom 20.06.2007 (Posteingang am 25.06.2007)**

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUAE) zu folgenden Belangen:

 Immissionsschutz Abfallwirtschaft Wasserwirtschaft Bodenschutz/AltlastenDie gegebenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten. Die erhobenen Forderungen sind bei der weiteren Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Abwägung bitte ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in geeigneter Form mitzuteilen.Dr. Mohr
Amtsleiter

[REDACTED]



Bodenschutz-/altlastenfachliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (frühzeitige Beteiligung) Nr. 29a „An der Hohen Straße Süd“, Stadt Ilmenau

Her Medel, Tel. 0361/3789-214



Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Staatlichen Umweltamtes Erfurt, Referat Bodenschutz/Altlasten

1. **Keine Einwände**

2. **Einwände**

3. Fachtechnische Stellungnahme

Die eingereichten Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (frühzeitige Beteiligung) Nr. 29a „An der Hohen Straße Süd“, Stadt Ilmenau, wurden durch das Staatliche Umweltamt Erfurt (SUA Erfurt), Referat Bodenschutz/Altlasten, fachlich geprüft.

Der im Rahmen des Vorentwurfes 1996 vorgelegte Bebauungsplan wurde nach gegebenem Aktualisierungserfordernis Nr. 29a „An der Hohen Straße Süd“ und Nr. 29b „An der Hohen Straße Nord“, geteilt. Die vorliegende Änderung beschränkt sich lediglich auf den Gewerbegebietsteil. Der Plangebietsteil, der i. R. des Vorentwurfes festgesetzt wurde, ist nicht in die Änderung einbezogen, somit ergeben sich für das festgesetzte Mischgebiet keine Änderungen.

Für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegen dem Referat Bodenschutz / Altlasten neben den in den Stellungnahmen /3, 5 und 7/ aufgelisteten altlastenrelevanten Bereichen derzeit keine ergänzenden Unterlagen zu Altablagerungen, Altstandorten, Altlasten bzw. Verdachtsflächen vor. Dieser Sachverhalt schließt aber das Antreffen kontaminierter Medien innerhalb des Planungsgebietes nicht generell aus. Der Stadt Ilmenau werden in diesem Zusammenhang die unter dem Punkt Hinweise erörterten Aussagen zur Kontaminationsproblematik zur Kenntnis gegeben.

Hinsichtlich der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wird seitens des Referates Bodenschutz/Altlasten darauf verwiesen, dass diese als öffentliche Belange eigenständig in die Abwägung einzustellen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, welche Bodenfunktionen in welchem Umfang durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt werden. Dazu ist zu bewerten, wie gut der Boden am fraglichen Standort die verschiedenen Funktionen erfüllt.

Im Einzelnen sind folgende Beurteilungen/Aussagen zu treffen:

Aussagen zur Standortauswahl:

Bei Neuversiegelungen von Flächen durch die bauliche Inanspruchnahme des Bodens im Planungsgebiet ist vorrangig zu prüfen, ob der Eingriff zu vermeiden und damit der Boden vor einer Zerstörung oder Beeinträchtigung zu schützen wäre.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind zudem Angaben über vernünftige Alternativen im Rahmen der vorliegenden Planung zu machen, die zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme führen könnten, wie z. B. die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen oder die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur.

Beurteilung der Auswirkungen (Art und Umfang der Eingriffe in den Boden bzw. Bodenfunktionen) am Standort:

Um das Schutzgut Boden angemessen zu beurteilen, muss bekannt sein, welche Bodenfunktionen in welchem Umfang durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt werden. Dazu ist zu bewerten, wie gut der Boden am fraglichen Standort die verschiedenen Bodenfunktionen erfüllen kann.

Als Beurteilungsgrundlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Schutzgutes Boden ist die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) heranzuziehen. Es müssen Bewertungen dieser Bodenfunktionen bei der Bestandsanalyse, der Darstellung der Beeinträchtigungen und der Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten sein.

Die einzelnen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion, Archivfunktion) bzw. deren Kriterien (z. B. besondere Standorteigenschaften, natürliche Ertragsfähigkeit, Regelungsfunktion im Wasserhaushalt und Stoffhaushalt) und die Naturnähe sind in einem Bewertungsschema nach den Kategorien sehr hoch bis sehr gering zu wichten.

Im Einzelnen sind folgende Böden besonders schützenswert:

- natürliche Böden mit extremen Standorteigenschaften (entspricht Böden, die günstige Voraussetzungen für die Entwicklung potentiell wertvoller Biotope aufweisen)
- Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
- Böden mit hohen Filter- und Pufferkapazitäten
- Böden mit hohem Retentionspotential (hohes Wasserrückhaltevermögen)
- Böden von hoher natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Als Datengrundlage können u. a. bodenkundliche Kartenwerke, topographische Karten, Daten der automatisierten Liegenschaftskarte (Informationen zur aktuellen Nutzung), Arbeitskarten der landwirtschaftlichen Standorterkundung dienen.

Berücksichtigung in der Eingriffsregelung nach § 18 ff BNatSchG:

Der Bezug der Bodenschutzbelange zu anderen Rechtsgrundlagen mit direktem oder indirektem Bezug zum Bodenschutz ist zu beachten (z. B. Belange Naturschutz). In diesem Zusammenhang ist das Umweltkompartiment Boden ausführlich in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einzubeziehen.

Für Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu wählen, die eine funktionsbezogene Kompensation gewährleisten. Für Versiegelungen kommen vor allem Entsiegelungen (z. B. nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Ställe, Silos, Lagerplätze, Wege etc.) in Frage. Sind Entsiegelungen nachweisbar nicht möglich, sind weiterhin auch die Rekultivierung devastierter Standorte, Lockerungsmaßnahmen verdichteter Böden oder die Renaturierung von Feuchtgebieten als Kompensationsmaßnahmen geeignet.

Das Ergebnis der Abwägung ist dem SUA Erfurt, Referat Bodenschutz/Altlasten, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

4. Hinweise

Sollten entgegen dem bisherigen Kenntnisstand weitere Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorten, Altlasten bzw. Verdachtsflächen im Planungsgebiet bekannt werden, sind folgende Sachverhalte zu beachten:

- Im Bebauungsplan sind grundsätzlich alle Flächen zu kennzeichnen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 des BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004). Diese Kennzeichnungspflicht besteht, wenn die Belastung nach Art, Beschaffenheit und Menge gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend ist.

In Verbindung mit dem § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB schließt die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Folgendes ein:

- Altablagerungen/Altstandorte § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. Teil 1 Nr. 16 S. 502), Altdeponien
 - Altlasten (Altablagerungen/Altstandorte, behördlicherseits festgestellt durch Anordnung) § 2 Abs. 5 des BBodSchG
 - Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG
 - Grundstücke mit nachgewiesenen schädlichen Bodenveränderungen
 - Flächen mit abfallrelevantem Bezug.
- Kennzeichnungspflichtige Flächen innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung sind im Bebauungsplan verbindlich im Text und in der Planzeichnung festzuhalten.
Bei der Ausweisung der entsprechenden Flächen in der Planzeichnung ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, um welche der insgesamt aufgeführten Flächen es sich jeweils handelt.
 - In Auswertung der Historischen Erkundung /6/ wird dem Vorschlag des Gutachters gefolgt, die Aushubarbeiten gutachterlich zu betreuen. Bei Vorliegen möglicher Kontaminationen ist der sich daraus ergebende Handlungsbedarf entsprechend abzuleiten und dem SUA Erfurt, Referat Bodenschutz/Altlasten zu begründen. Über die weitere Vorgehensweise wird nach Vorlage der diesbezüglich zu erarbeitenden Unterlagen durch das SUA Erfurt entschieden.
 - Die Gemeinden sind nach § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt im übertragenen Wirkungsbereich zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bereits im Altlasteninformationssystem nach § 7 ThürBodSchG erfasst sind.

Die Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes in der Bauleitplanung ergibt sich aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist generell auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Aus Sicht des Bodenschutzes handelt es sich hier um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB ergibt.

- Die unvermeidbare Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind oder wo der Eingriff weitgehend kompensiert werden kann.

Diese Anforderung geht aus Sicht des Bodenschutzes unmittelbar mit der geeigneten Standortwahl einher.

Die Bedeutung der Bodenschutzbelange ist umso größer, je bedeutender, je empfindlicher bzw. je schutzwürdiger der möglicherweise betroffene Boden und seine Funktionen sind. Bei der Konkretisierung der Bodenschutzbelange ist auf die relevanten Bestimmungen zu den Bodenfunktionen in § 2 Abs. 2 BBodSchG einzugehen.

- Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind möglichst zu vermeiden. Diese Anforderung stellt ein Optimierungsgebot dar. Dazu gehören z. B. § 1 Satz 2 und 3 BBodSchG bzw. die Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB.

zu Grunde liegende Unterlagen:

- /1/ Bebauungsplan (frühzeitige Beteiligung) Nr. 29 a „An der Hohen Straße Süd“, 1. Änderung, Stadt Ilmenau
- /2/ Textliche Festsetzungen und Begründung zum o. g. Bebauungsplan
- /3/ Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 16.08.1996, AZ.: 1/6.1/BP/048/96/schim/49/gu → siehe Anlage 1
- /4/ Baugrunduntersuchung vom 02.04.1997 durch Bauprojekt Ilmenau GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 6b, 98693 Ilmenau
- /5/ Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 02.05.1997, AZ.: 1/6.1/SSO/031/97/schim/55/gu → siehe Anlage 2
- /6/ Historische Erkundung, Untersuchungsbericht Nr. 970509 vom 01.07.1997, erstellt durch Büro für Geologie und Umweltfragen Dr. Hansel & Partner, Hirschgasse 1, 75392 Deckenpfronn → siehe Anlage 4
- /7/ Ergänzende abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“ vom 08.08.1997, AZ.: 1/6.1/SSO/051/97/schim/86/gu → siehe Anlage 3

Auflage 1

Staatliches Umweltamt Erfurt
Dezernat Abfallwirtschaft

Erfurt, den 16.08.96

Stadtverwaltung Ilmenau
Am Markt 7
Postfach 0151

98681 Ilmenau

Stellungnahme der Abfallwirtschaft

Bearbeiter: [REDACTED]
Unsere Zeichen: 1/6.1/BP/048/96
schim/49/gu

**Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan
(Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“, Stadt Ilmenau**

Ihr Schreiben zum o.g. Vorhaben vom 12.06.1996

1. Antragsteller: Stadtverwaltung Ilmenau
Anschrift: Am Markt 7
Postfach 0151
98681 Ilmenau
2. Auftragnehmer: Immissionsschutz-Stadtbau-Umwelt-
planung
Anschrift: Schwanitzstr. 11
98693 Ilmenau
3. Standort:
Landkreis: Ilm-Kreis
Gemarkung: Unterpörlitz
Flur/Flurstücks-Nr.: siehe Planzeichnung
MTB: 5331, 5231
4. zugrundeliegende
Unterlagen:
 - Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29
„An der Hohen Straße“, Stadt
Ilmenau (Planzeichnung)
 - textliche Festsetzungen und Be-
gründung zum o.g. Bebauungsplan-
vorentwurf
5. Anlagen: Definition Altlasten und Altlasten-
verdachtsflächen

Die eingereichten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“, Stadt Ilmenau, wurden durch das Staatliche Umweltamt Erfurt (SUAE), Dezernat 6, Abfallwirtschaft, fachlich geprüft.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, daß innerhalb des geplanten Geltungsbereiches Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle abgelagert wurden.

Aussagen zu kontaminationsverdächtigen bzw. kontaminierten Flächen im Einflußbereich des Plangebietes werden nicht getroffen.

Dem SUAE stehen derzeit keine Unterlagen zu altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsgebietes zur Verfügung. Dieser Sachverhalt schließt jedoch das Antreffen kontaminierter Medien nicht generell aus.

Dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des SUAE, Dezernat Abfallwirtschaft, grundsätzlich zugestimmt.

In diesem Zusammenhang ergeben sich nachfolgende Auflagen und Hinweise:

I. Auflagen:

1. Im Bebauungsplan sind grundsätzlich alle Flächen zu kennzeichnen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Diese Kennzeichnungspflicht schließt resultierende negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Grund- und Oberflächenwasser sowie der Luft ein (diesbezügliche Erläuterungen s. Hinweise Punkt 1 - 3).
2. Liegen kennzeichnungspflichtige Flächen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes bzw. unmittelbar daran angrenzend ist das SUAE darüber in Kenntnis zu setzen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der o.g. Behörde abzustimmen.
3. Liegen bereits Untersuchungsergebnisse bzw. anderweitige Unterlagen zu im Plangebiet befindlichen bzw. daran angrenzenden schadstoffbelasteten Flächen vor, sind diese zur Klärung des Sachverhaltes der oben benannten Behörde vorzulegen.
4. Oberflächige Bauschuttablagerungen sowie Haus- und Gartenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Dazu sind die unter Punkt 6 der Hinweise aufgeführten Erläuterungen zur Abfallentsorgung einzuhalten.
5. Werden Sanierungsmaßnahmen für Altlasten geplant, so ist in jedem Fall die oben benannte Abfallbehörde einzuschalten, die gemäß § 19 ThAbfAG den Sanierungsumfang festlegt, die zur Sanierung der Altlast erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen trifft und die Sanierung überwacht.

6. Werden bei den Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist das SUA, Dezernt 6, Abfallwirtschaft, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

II. Hinweise:

1. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sollen in Bebauungsplänen die Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die o.g. Kennzeichnungspflicht besteht, wenn die Belastung nach Art, Beschaffenheit und Menge gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend ist.

In Verbindung mit dem § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 7 BauGB schließt die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB folgendes ein:

- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (s. Anlage 1) i.S.d. § 16 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31.7.1991 (GVBl. für das Land Thüringen Nr. 16 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 08.12.1995 (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 19 S. 363),
 - mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Grundstücke noch in Betrieb befindlicher Anlagen (industrielle, gewerbliche und sonstige Anlagen),
 - sowie Flächen, die anderweitig einer Schadstoffbelastung ausgesetzt wurden bzw. werden, wie z.B. durch Transportunfälle in Mitleidenschaft gezogene Bereiche; Randstreifen stark befahrener Straßen; Überflutungsgebiete hochbelasteter Vorfluter; Umgebung bedeutender industrieller Luftverschmutzer; Flächen, die mit kontaminierten Klärschlamm oder massiv mit Pestiziden behandelt oder auf die sonstige Fremdstoffe aufgebracht wurden.
2. Kennzeichnungspflichtige Flächen innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer Umgebung sind im Bebauungsplan verbindlich im Text und in der Planzeichnung festzuhalten.
- Bei der Ausweisung der entsprechenden Flächen in der Planzeichnung ist darauf zu achten, daß erkennbar ist, um welche der insgesamt aufgeführten Flächen es sich jeweils handelt.

3. Sollten Unklarheiten bei der Zuordnung von Flächen, die der o.g. Kennzeichnungspflicht unterliegen, auftreten, kann jederzeit das SVAE konsultiert werden.
4. Wir weisen darauf hin, daß bei Verstoß der Gemeinde gegen die vorhergehend erläuterte Kennzeichnungspflicht, d.h. bei Freigabe von schadstoffbelasteten Flächen für Nutzungsformen, die aufgrund ihres Kontaminationsgrades nicht vertretbar sind, eine Amtspflichtverletzung vorliegen kann, die unter Umständen entsprechende Haftungsansprüche auslöst (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
5. Die Gemeinden sind zudem nach § 17 Abs. 1 ThAbfAG verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Altablagerungen und Altstandorten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Prüssingstraße 25 in 07745 Jena-Göschwitz, mitzuteilen.

Das gilt auch für den Fall, daß sich durch Erkundungs- und Untersuchungsarbeiten, Baumaßnahmen oder sonstige Umstände ein Erkenntniszuwachs in dieser Angelegenheit ergibt (z.B. Antreffen schadstoffkontaminierter Medien, Bekanntwerden historischer Hintergründe usw.).

6. Im Zusammenhang mit dem bei der Realisierung des Vorhabens und in der Folgezeit zu erwartenden Anfall von Abfällen geben wir darüber hinaus folgende Hinweise zur Abfallentsorgung:

Die Modalitäten für die Entsorgung sämtlicher Abfälle sollten in Abstimmung zwischen Abfallerzeugern, Transporteuren und Entsorgern grundsätzlich rechtzeitig geklärt werden.

Das Einsammeln und Befördern von Abfällen ist gemäß § 4 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410; 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Baseler Übereinkommen vom 30.9.1994 (BGBl. I S. 2771), nur den nach § 12 AbfG hierzu Befugten gestattet.

Abfälle dürfen lt. § 4 Abs. 1 AbfG nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Wir verweisen ferner auf das generelle Verwertungsgebot für Abfälle gemäß § 1a Abs. 2 AbfG, in diesem Fall insbesondere zutreffend für anfallenden Bauschutt und Erdaushub. Dazu sind ggf. kontaminierte von unbelasteten Materialien nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ThAbfAG getrennt zu halten.

Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 2 AbfG durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entsorgen, d. h. im Land Thüringen durch die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 Abs. 1 ThAbfAG). Ausnahmen von dieser Regelung bilden lediglich die in

§ 5 Abs. 1 bis 5 ThAbfAG formulierten Sachverhalte. In diesen Fällen ist der Besitzer zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

Für Sonderabfälle kommen spezielle gesetzliche Regelungen zur Anwendung.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe (Sonderabfall-Verordnung) vom 31. 1. 1992 (GVBl. für das Land Thüringen Nr. 4 S. 65) ist jeder Sonderabfallbesitzer in Thüringen verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Sonderabfälle der Thüringer Sonderabfall GmbH, Waidmühlenstr. 1, 99102 Waltersleben, zu überlassen, soweit er nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 ThAbfAG oder als weitere Ausnahme durch die obere Abfallbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 4 ThAbfAG von der Überlassungspflicht befreit wurde.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. des § 2 Abs. 2 des AbfG in Verbindung mit der Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV) vom 3. 4. 1990 (BGBl. I S. 614) - auch zutreffend für belasteten Erdaushub und Bauschutt - unterliegen darüber hinaus lt. § 11 AbfG einer besonderen Überwachung durch die zuständige Behörde. Einzelheiten zur Erstellung und Handhabung der in diesem Zusammenhang zu erbringenden Entsorgungsnachweise, zum Ablauf des Begleitscheinverfahrens usw. regelt die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) vom 3. 4. 1990 (BGBl. I S. 648).

Für die Aufbereitung und Entsorgung von Altölen findet der § 5a AbfG in Verbindung mit der Altölverordnung (AltölV) vom 27. 10. 1987 (BGBl. I S. 2335) Anwendung.

Im Auftrag



Zellner
Dezernatsleiterin
Abfallwirtschaft/Altlasten

Anlage

Definition Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:

- Altlastenverdachtsflächen sind im Sinne des ThAbfAG (s. § 16 Abs. 2) stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigt werden sowie Grundstücke von stillgelegten industriellen, gewerblichen oder sonstigen Anlagen (Altstandorte), in denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß ein hinreichender Verdacht besteht, daß der Boden, das Wasser und die Luft wesentlich beeinträchtigt sind oder künftig beeinträchtigt werden.

Eine Abfallentsorgungsanlage ist stillgelegt, wenn:

1. die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen generell eingestellt wurde,
2. nach Einstellung des ehemals angedachten Deponiebetriebes dieser mit anderen Abfallstoffen fortgesetzt wurde, sofern die zur Ablagerung kommenden Stoffe tatsächlich abgrenzbar sowohl hinsichtlich der Dauer ihrer Ablagerung als auch hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe sind.

Industrielle, gewerbliche oder sonstige Anlagen gelten als stillgelegt, wenn:

1. die Produktion eingestellt wurde und eine Folgenutzung nicht in Betracht kommt,
2. der Betriebszustand so geändert wurde, daß sich die Betriebsfortsetzung nicht lediglich als Variante des bisherigen Betriebes, sondern als ein anderer Betrieb darstellt.

- Altlasten im Sinne des ThAbfAG (s. § 16 Abs. 3) sind die o.g. Flächen, wenn feststeht, daß von Ihnen wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.



Aufgabe 2

MNV 1511 20.597
Ma

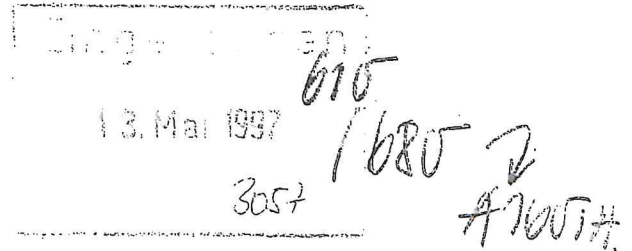
STAATLICHES UMWELTAMT ERFURT

Staatliches Umweltamt Erfurt
Postfach 905, 99018 Erfurt

Gustav-Adolf-Straße 10, 99084 Erfurt
☎ 0361 22400, Telefax 0361 2240 750
Durchwahl 2240 - 611

Stadtverwaltung Ilmenau
Am Markt 7
Postfach 0151

98681 Ilmenau



Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1/6.1/SSO/031/97
schim/55/gu

Bearbeiter/in:

Datum:

~~Schimm~~

2.05.97

**Schreiben der Bauprojekt Ilmenau GmbH zum Straßenbau Industriegebiet Ilmenau
- nordwestlicher Teil - Baugebiet „Hohe Straße“ vom 02.04.1997**

**Abfallwirtschaftliche Stellungnahme des SUAÉ zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29
„An der Hohen Straße“, Stadt Ilmenau vom 16.08.1996, Az.: 1/6.1/BP/048/96**

Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden im Bebauungsplangebiet „Hohe Straße“ der Stadt Ilmenau organoleptisch auffällige Gerüche nach Mineralöl (Schürfe Sch 2, Kernbohrung BK 2) sowie unregelmäßige Schuttablagerungen (Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle) angetroffen.

Wie dem Auszug des Baugrundgutachtens zu entnehmen ist, handelt es sich um konzentrierte Müllablagerungen, die auf dem ganzen Gelände punktuell verteilt sind und nicht, wie nach damaligem Kenntnisstand des SUAÉ angegeben, um oberflächige Abfallablagerungen.

Die genauen Ausmaße der flächenhaften Kontaminationen konnten mit den geführten Baugrunduntersuchungen nicht ermittelt werden. Des weiteren konnte keine Zuordnung getroffen werden, aus der ersichtlich ist, welchen Schadensherden die angetroffenen Kontaminationen zuzuordnen sind.

Zur Abklärung der Kontaminationssituation innerhalb des Planungsgebietes sollte aus fachlicher Sicht folgende Vorgehensweise umgesetzt werden:

Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Historische Erkundung durchzuführen. Das bedeutet, daß ohne Beprobungen Informationen gesammelt werden, die geeignet sind aus dem gewonnenen Erkenntnisstand eine Bewertung und den weiteren Handlungsbedarf in bezug auf festzulegende Untersuchungsschwerpunkte abzuleiten.

Die Historische Erkundung sollte auf einer fachlich fundierten Grundlage (versiertes ingenieurtechnisches Unternehmen) erstellt werden.

Dabei ist zu prüfen, ob die angetroffenen Kontaminationen ausschließlich ehemaligen Müllverfüllungen (Altablagerung) zuzuordnen sind, oder ob eventuell industrie- bzw. gewerblich tätige Standorte (Altstandorte) auf dem Gelände ansässig waren.

Folgende Angaben zu der jeweiligen Verdachtsflächenart sind dabei bewertungsrelevant:

Altablagerungen

Angaben zum Betrieb der Ablagerung

- Menge, Art und Herkunft der abgelagerten Stoffe
- Ablagerungszeitraum
- Eigentumsverhältnisse
- Lagen Genehmigungen für das Anlegen und Betreiben einer Deponie vor (für welche Zeiträume?)
- Für welche Industrie- und Gewerbebetriebe lagen Zuweisungen für Ablagerungen vor?
- Ablagerungsregime
- Vornutzung des Standortes
- besondere Vorkommnisse in bezug auf die Ablagerungen (Unfälle, Brände, u.ä.)

Angaben zum gegenwärtigen Zustand

- Ausmaße der Ablagerung, Ablagerungsvolumen
- Beobachtungen von Sickerwasseraustritten, Vernässungen
- Immissionsschäden durch Gasemissionen, Vegetationsschäden, Geruch
- Morphologie der Altablagerung (Aufhaldung, Anschüttung, Verfüllung)
- Standsicherheit
- Rekultivierungszustand
- Art, Mächtigkeit und Zustand der Abdeckung
- Nutzung des umliegenden Geländes

Angaben zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen

- Auswertung geologischer und hydrogeologischer Karten
- Gesteinsdurchlässigkeit und Wasserwegsamkeiten
- Betrachtung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserleiter und -stauer, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände und Lage der Ablagerungssohle zur Grundwasseroberkante, Grundwasserschwankungsbereiche, Grundwasserdurchflußmenge, Grundwasserneubildung)
- Akteneinsicht der Unterlagen bei Wasserzweckverbänden, Gesundheitsämtern (Trinkwasserschutzzonen bzw. Wasserfassungen, Erfassen von Quellwasseraustritten, Grundwasserentnahmestellen, Grundwasserpegeln, aller Art von Brunnen und deren Nutzung in der Umgebung der Ablagerung, Auswertung von Grundwasseranalysen)

Angaben zu den umliegenden Schutzgütern

- Lage zu
 - Trinkwasserschutzzonen und Trinkwasserfassungen
 - Oberflächengewässern/Vorflutern
 - Kindertagesstätten/Schulen
 - Spielplätzen
 - Wohnbebauungen
 - landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung
 - Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- Angaben zu gefaßten und verrohrten Drainagen oder Vorflutern, am Rand oder an der Sohle der Altablagerung

Auswertung der Ergebnisse eventuell durchgeführter Untersuchungen

- nachgewiesene Kontamination von Schutzgütern
- Wertung der Untersuchungsergebnisse

Altstandorte

Angaben zum Standort

- Adresse
- Gemarkung, Flur, Flurstücke
- topographische Karte 1 : 25 000; 1 : 5.000 bzw. 1 : 2.500
- Lageplan des Standortes mit differenzierter Wiedergabe aller Baulichkeiten und der Flächenausdehnung altlastrelevanter Betriebsteile
- Lagepläne verschiedener Zeiträume
- Nutzungszeiträume (mögliche Kontaminationszeiten und Schadstoffmengen)
- Nutzungsänderungen
- jetzige und frühere Eigentümer

Angaben zum Betriebsablauf

- Branchenbestimmung
 - Wirtschaftszweig
 - Produktionsverfahren
 - Auswertung technologischer Fließbilder
 - Technologieänderungen
 - Stoffinventar (Ausgangs-, Zwischen-, Endprodukt)
 - Produktionsmengen
 - Stoffbilanzen
 - Angaben zu Gebäuden und Anlagen
 - Tankanlagen, Rohrleitungen
 - Heizungsanlagen
 - Lagerplätze für Roh- und Hilfsstoffe
 - Werkstätten, Reparaturplätze
 - stoffumwandelnde Aggregate
- Aussagen zu kontaminationsrelevanten Vorgängen
 - Abwässer (Abwassersysteme, Kläranlagen, Absetzbecken)
 - Angaben zur Entsorgung bzw. zum Verbleib produktionsspezifischer Rest- und Abfallstoffe
 - Lagerplätze (Zwischenlager) für Abprodukte
 - Auffüllungen (Halden, Deponien)
 - innerbetriebliche Entsorgung oder Verwertung
 - Emissionen
 - Ablauf von Produktionsanlagen (z.B. Trockner, Reaktoren, Destillationsanlagen, Schacht- oder Drehrohröfen u.ä.)
 - Abluftreinigungsanlagen
- Ehemalige Produktionsgebäude
 - Abrißflächen
 - Überbauungen
 - verbliebene Anlagenreste

- Kriegseinwirkungen
 - Bombenschäden, verfüllte Trichter, Verfüllungsmaterial
- Betriebsunfälle, Havarien
 - Schadensausmaß
 - Leckagen
 - Art und Menge der freigesetzten Produktions- oder Reststoffe

Angaben zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen

- s. Altablagerungen

Angaben zu den umliegenden Schutzgütern

- s. Altablagerungen

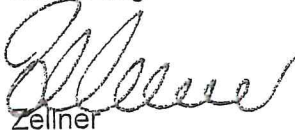
In Auswertung der historischen Erkundung ist eine Gefährdungsabschätzung zu erarbeiten, die zum Inhalt hat, welche Gefahrstoffe wo in welchen Konzentrationen vorkommen bzw. im ungünstigsten Fall vorkommen könnten.

Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf ist entsprechend abzuleiten und dem SUAE zu begründen.

Über die weitere Vorgehensweise wird nach Vorlage der diesbezüglich zu erarbeitenden Unterlagen durch das SUAE entschieden.

In diesem Zusammenhang wird auf die abfallwirtschaftliche Stellungnahme vom 16.08.1996 - speziell Punkt 1 der Auflagen, Kennzeichnungspflicht von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - verwiesen.

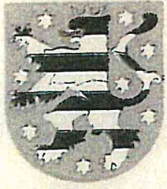
Im Auftrag



Zellner
Dezernatsleiterin
Abfallwirtschaft/Altlasten

Verteiler:

Bauprojekt Ilmenau GmbH
Ludwig-Jahn-Str. 6b
98693 Ilmenau



Auflage 3

STAATLICHES UMWELTAMT ERFURT

A 60	A 609	A 610	A 630
STADTBAUAMT			
12. Aug. 1997			
53357/8			
A 650	A 660	A 680	Abgabe

Staatliches Umweltamt Erfurt
Postfach 905, 99018 Erfurt

Gustav-Adolf-Straße 10, 99084 Erfurt
☎ 0361 22400, Telefax 0361 2240 750
Durchwahl 2240 - 611

Stadtverwaltung Ilmenau
Am Markt 7
Postfach 0151

98681 Ilmenau

Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1/6.1/SSO/051/97
schim/86/gu

Bearbeiter/in:

Datum:

~~Pat. Schim~~

8.08.97

Ergänzende abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“, Stadt Ilmenau

1. Antragsteller:

Stadtverwaltung Ilmenau

Anschrift:

Am Markt 7
Postfach 0151
98681 Ilmenau

2. Auftragnehmer:

Immissionsschutz-Stadtbau-Umweltplanung

Anschrift:

Schwanitzstr. 11
98693 Ilmenau

3. Standort:

Landkreis:

Ilm-Kreis

Gemarkung:

Unterpörlitz

Flur/Flurstücks-Nr.:

siehe Planzeichnung

MTB:

5331, 5231

4. zugrundeliegende
Unterlagen:

- Bebauungsplan (Vorentwurf) Nr. 29 „An der Hohen Straße“, Stadt Ilmenau (Planzeichnung) sowie textliche Festsetzungen und Begründung /1/
- abfallwirtschaftliche Stellungnahme des SUAE zum o.g. Bebauungsplanvorentwurf vom 16.08.1996, AZ: 1/6.1/BP/048/96 /2/
- Schreiben der Bauprojekt Ilmenau GmbH zum Straßenbau Industriegebiet Ilmenau - nordwestlicher Teil - Baugebiet „Hohe Straße“ vom 02.04.1997 /3/
- abfallwirtschaftliche Stellungnahme des SUAE zu vorgenanntem Vorgang vom 02.05.1997, AZ: 1/6.1/SSO/031/97 /4/
- Historische Erkundung zur Vornutzung des geplanten Gewerbegebietes „An der Hohen Straße“ vom 01.07.1997, erstellt durch Zentrum für Glas- und Umweltanalytik der Arbeitsförderungsgesellschaft Glas mbH und Büro für Geologie und Umweltfragen /5/

Die eingereichten Unterlagen zur Historischen Erkundung /5/ des Bebauungsgebietes „An der Hohen Straße“ der Stadt Ilmenau /1/ wurden durch das SUAE, Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten, fachlich geprüft.

Mit der geführten Historischen Erkundung konnte nachgewiesen werden, daß die im Rahmen der Baugrunduntersuchung /3/ angetroffenen Müllverfüllungen nicht auf großflächige bzw. massive Ablagerungen von Abfallstoffen zurückzuführen sind. Bei den recherchierten Stoffen handelt es sich um kleinere Mengen von Gartenabfällen, Hausmüll und Bauschutt, die von der anliegenden Bevölkerung verbracht wurden.

Laut Gutachter wurden die vorgenannten Stoffe ursprünglich als Haufwerk aufgebracht und im Zuge der durchgeführten Planierungsarbeiten verteilt bzw. mit Erdstoffen abgedeckt.

Als weitere Verdachtsflächen innerhalb des Planungsgebietes wurden in der Historischen Erkundung ein ehemaliger Schrottlagerplatz sowie eine geringmächtige Strahlsandablagerung recherchiert. Ein ehem. Standort von zwei Abfallbehältern wurde als potentielle Schadstoffeintragsstelle bewertet.

Die ehemals im Planungsgebiet befindlichen Lagergebäude besaßen lt. Gutachten /5/ keine umweltrelevante Bedeutung.

Somit wurde entsprechend den Forderungen der abfallwirtschaftlichen Stellungnahme /4/ eine Ausweisung von 4 kontaminationsverdächtigen Bereichen vorgenommen.

Zwischenzeitlich wurde der gesamte Gebäudebestand abgerissen. Oberflächige Müll- bzw. Schrottablagerungen sind nicht mehr erkennbar. Der Planungsbereich wurde begradigt.

Das Auftreten von lokalen Bodenverunreinigungen im Bereich der recherchierten Verdachtsflächen ist nicht generell auszuschließen. Des weiteren kann aus fachlicher Sicht eine Verschleppung von evtl. verunreinigten Bodenbereichen (z.B. MKW-Belastung durch Schrottablagerungen) durch Planiertätigkeiten erfolgt sein.

Aufgrund der geschilderten Situation wird seitens des SUAE eine gutachterliche Betreuung der Aushubarbeiten konform dem Handlungsvorschlag der Historischen Erkundung empfohlen.

Die innerhalb des Bebauungsgebietes anfallenden Erdaushubmassen sind organoleptisch zu überwachen.

Bei Auffälligkeiten bzgl. Geruch, Farbe, Konsistenz etc. der auszuhebenden Erdstoffe sind repräsentative Proben zu entnehmen und Deklarationsanalysen durchführen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind dem SUAE, Dez. Abfallwirtschaft/Altlasten umgehend zur Beurteilung vorzulegen.

Über die weitere Vorgehensweise wird kurzfristig im SUAE entschieden.

Im Auftrag


Zellner

Dezernatsleiterin

Abfallwirtschaft/Altlasten

Anlage 4

AG Altlasten Thüringen

Stadt Ilmenau
Abt. Wirtschaftsförderung
Herrn Dr. Niebergall
Postfach 100151
98681 Ilmenau

Historische Erkundung zur Vornutzung des geplanten Gewerbegebiets „An der Hohen Straße“ in Ilmenau



Untersuchungsbericht Nr. 970509 vom 1. Juli 1997

Auftraggeber: Stadt Ilmenau

Auftragsdatum: 2.6.1997

Umfang des
Untersuchungsberichts: 13 Seiten

Anzahl der Anlagen: 4

Ausfertigung Nr. 2

Zentrum für Glas- und Umweltanalytik
der Arbeitsförderungsgesellschaft Glas mbH
Am Vogelherd 1
98693 Ilmenau

Büro für Geologie und Umweltfragen
Dr. Hansel & Partner
Tel.: 03677/609214
Fax: 03677/609212

4.2.4 Angaben zu den umliegenden Schutzgütern

- Lage zu Trinkwasserschutzzonen und Trinkwasserfassungen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es existieren in der unmittelbaren Umgebung keine Wasserfassungen (s. Anlage 4). Die Grenze zum nächstgelegenen Wasserschutzgebiet (Zone III) verläuft ca. 1,5 km nördlich des Untersuchungsgebiets.

- Lage zu Oberflächengewässern/Vorflutern

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Oberflächengewässer. Kleinere Bachläufe, die nach Norden zur Wipfra entwässern, befinden sich nördlich des Untersuchungsgebiets.

- Lage zu Kindertagesstätten/Schulen

In unmittelbarer Umgebung keine vorhanden.

- Lage zu Spielplätzen

In unmittelbarer Umgebung keine vorhanden; Untersuchungsgebiet selbst ist jedoch offen zugänglich.

- Lage zu Wohnbebauungen

Wohnbebauung besteht direkt angrenzend westlich und nördlich des Untersuchungsgebiets.

- Lage zu landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung

Vorgärten grenzen direkt an das Untersuchungsgebiet.

- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (s. Anlage 4).

5. Beurteilung und Empfehlungen

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Vornutzung prinzipiell als Altlastenverdachtsfläche zu bezeichnen. Die im Zuge der Baugrunderkundung vorgefundenen Ablagerungen

und Untergrundverunreinigungen wurden durch die nunmehr durchgeführte historische Erkundung bestätigt. Es ergaben sich jedoch keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von flächenhaften und/oder massiven Untergrundkontaminationen, die weitreichende Folgen für die relevanten Schutzgüter haben könnten.

Wie schon im Baugrundgutachten der Firma INTERGEO dargelegt, enthalten die inhomogenen und verschieden mächtigen künstlichen Auffüllungen stellenweise Anteile von Bauschutt und Hausmüll. Im nördlichen Geländeabschnitt wurde eine geringmächtige Bedeckung aus Strahlsanden vorgefunden. Lokal sind auch Bodenverunreinigungen (v.a. durch Mineralölprodukte) zu erwarten.

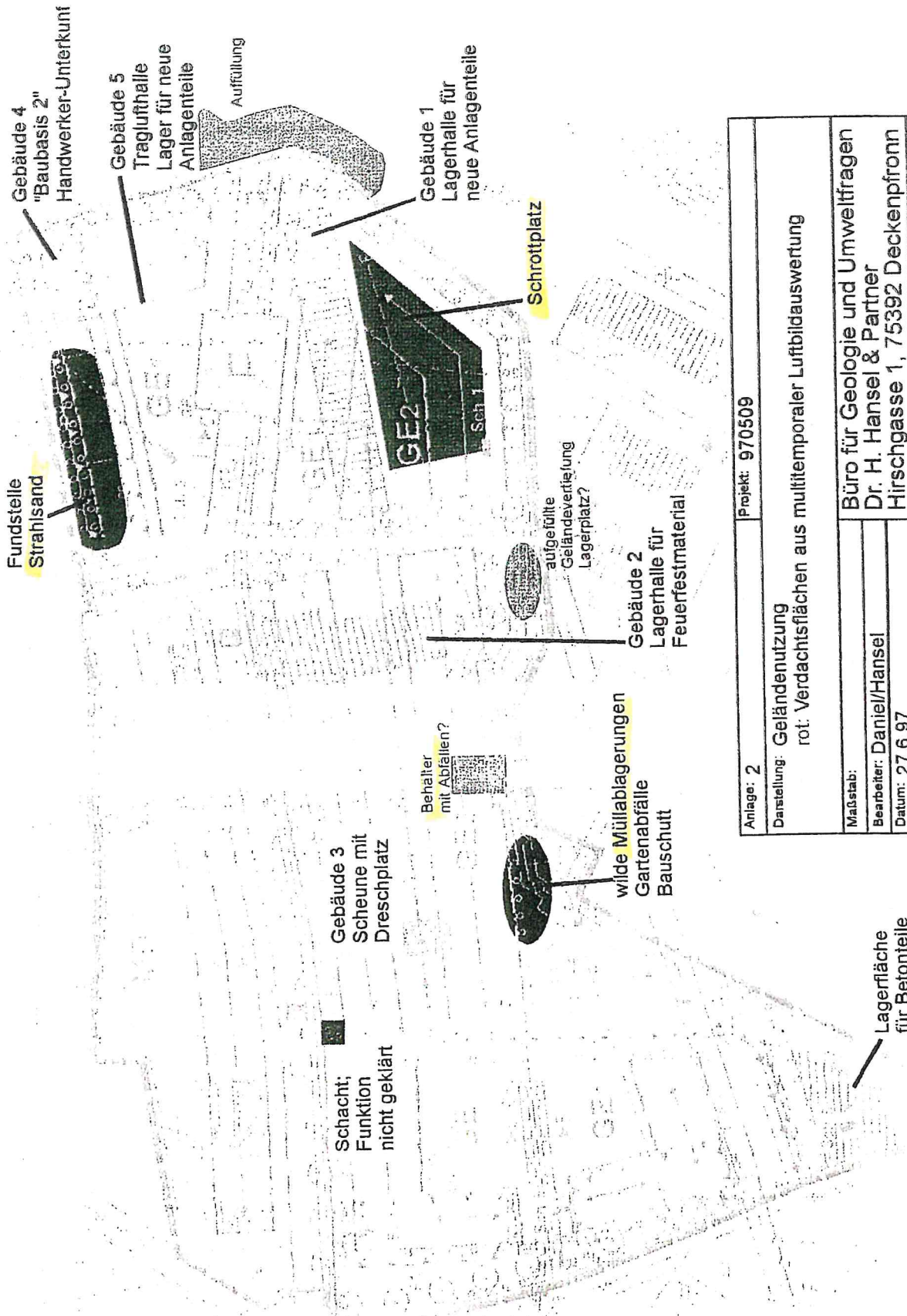
Eine nähere Eingrenzung der Kontaminationen und Müllablagerungen ist nur durch weitere Bodenaufschlüsse im Rahmen einer technischen Erkundung möglich. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind die Bodenverunreinigungen jedoch als eher geringfügig zu bezeichnen. Weitere Erkundungsmaßnahmen führen daher nach Einschätzung der Bearbeiter mit vertretbarem Aufwand zu keiner wesentlichen Erhöhung des Kenntnisstands.

Dennoch ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen bereichsweise mit Material zu rechnen, das nicht ohne weiteres auf einer Erd- und Bauschuttdeponie entsorgt werden kann. Daher wird eine gutachterliche Betreuung der Aushubarbeiten empfohlen (Aushubüberwachung).

Ilmenau, den 1. Juli 1997


Dr. H. Hansel


Dr. J. Daniel



Anlage: 2	Projekt: 970509
Darstellung: Geländennutzung rot: Verdachtsflächen aus multitemporaler Luftbildauswertung	
Maßstab:	Büro für Geologie und Umweltfragen
Bearbeiter: Daniel/Hansel	Dr. H. Hansel & Partner
Datum: 27.6.97	Hirschgasse 1, 75392 Deckenpfronn